



# Willkommen zur Unterweisung SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

In dieser Unterweisung werden folgende Themen behandelt:

- Arbeiten in der Pandemie – mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz
- Maßnahmen: technisch, organisatorisch, personenbezogen
- Umsetzung und Anpassung des gemeinsamen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards



Die nachfolgenden Folien beruhen auf dem **SARS-Cov-2-Arbeitsschutzstandard** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (**BMAS**).

Weiter Informationen finden Sie unter:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/neue-sars-cov-2-arbeitsschutzregel.html>

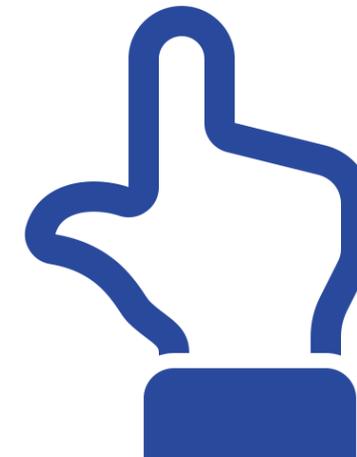
Die Corona-Pandemie betrifft alle wirtschaftlichen Aktivitäten und somit die gesamte Arbeitswelt. Um einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven zu gewährleisten, sind **besondere Arbeitsschutzmaßnahmen nötig**.

Diese verfolgen das Ziel, die **Gesundheit der Beschäftigten zu sichern**, die **Wirtschaft wiederherzustellen** und durch die **Unterbrechung der Infektionsketten** die gesamte Bevölkerung zu schützen.

Um das zu erreichen, sind sowohl **technische** als auch **organisatorische** sowie **personenbezogene Schutzmaßnahmen** nötig.

**Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales empfiehlt unabhängig von betrieblichen Maßnahmen auf jeden Fall:**

- das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung**, wenn der Mindestabstand (mindestens 1,5 Meter) nicht sicher eingehalten werden kann
- das **Fernhalten von Personen mit Atemwegssymptomen oder Fieber auf dem Betriebsgelände** (Ausnahmen gelten lediglich für Beschäftigte in kritischen Infrastrukturen – siehe RKI Empfehlungen)
- Verfahren zur **Abklärung von Verdachtsfällen** (z. B. bei Fieber; siehe RKI-Empfehlungen) durch den Arbeitgeber (z. B. im Rahmen von „Infektions-Notfallplänen“)



#### **ACHTUNG:**

Die Verantwortung für die Umsetzung entsprechender notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen liegt beim Arbeitgeber. Die Basis dieser Maßnahmen bildet stets die entsprechende Gefährdungsbeurteilung.

Der Arbeitgeber hat sich mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsärzten sowie betrieblichen Interessensvertretungen abzustimmen und kann diese zur Beratung hinzuziehen.

Gemäß Ziffer 3.2 des Anhangs zur ArbStättV ist der Arbeitgeber verpflichtet, Arbeitsplätze in der Arbeitsstätte so anzuordnen, dass Beschäftigte...

1. ... die Arbeitsstätte sicher erreichen und verlassen können,
2. ... sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können,
3. ... durch Einwirkungen aus der Arbeitsumgebung nicht gefährdet werden.



Zur Ermittlung des Gefährdungspotentials der durchzuführenden Arbeiten an Einzelarbeitsplätzen ist die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz heranzuziehen (MUSS-Maßnahme des Arbeitgebers).

Eine gründliche Gefährdungsbeurteilung ist Pflicht und wichtiger als der sture Blick in die Vorschriften!

Bei der Gefährdungsbeurteilung und Maßnahmenfestlegung sollte sich der Arbeitgeber von einer Sicherheitsfachkraft beraten lassen.



Ist ein Arbeitsschutzausschuss im Betrieb vorhanden, so **koordiniert** dieser zeitnah **die Umsetzung aller zusätzlichen Infektionsschutz-Maßnahmen**. Zusätzlich unterstützt er bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit.



Unter Leitung des Arbeitgebers kann **alternativ** auch ein **Koordinations- bzw. Krisenstab** oder eine **nach § 13 ArbSchG/DGUV Vorschrift 1 beauftragte Person** unter Mitwirkung von Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt eingesetzt werden.

## Zwischenfrage I

Bitte beantworten Sie die Zwischenfrage richtig, um zum nächsten Teil der Unterweisung zu gelangen.

**Welche Aufgaben haben Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei der Maßnahmenumsetzung?**

*(bitte anklicken)*



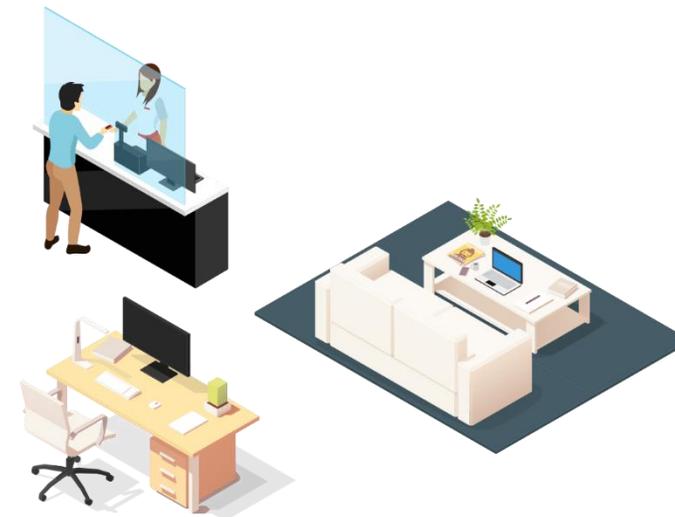
Achtung  
Aktion

Fachkräfte für Arbeitssicherheit legen den Maßnahmenkatalog fest und sind für die Umsetzung verantwortlich.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit stehen zur Abstimmung zur Verfügung und können zur Beratung hinzugezogen werden.

### Arbeitsplatzgestaltung:

- genügend **Abstand zu anderen Personen** einhalten (empfohlen werden mindestens **1,5 Meter**); ist dies nicht möglich, müssen alternative Schutzmaßnahmen getroffen werden
- Installation **transparenter Abtrennungen** bei Publikums- bzw. Kundenverkehr
- gilt auch zur Abtrennung von Arbeitsplätzen, wenn der Schutzabstand sonst nicht eingehalten werden kann



### Arbeitsplatzgestaltung im Home Office:

- Büroarbeit nach Möglichkeit ins **Homeoffice** auslagern
- **andernfalls**: Büroarbeitsplätze bei freien Raumkapazitäten so nutzen und die Arbeit so organisieren, dass **Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden können** bzw. **ausreichende Schutzabstände** gegeben sind

### Sanitärräume, Pausenräume und Kantinen:

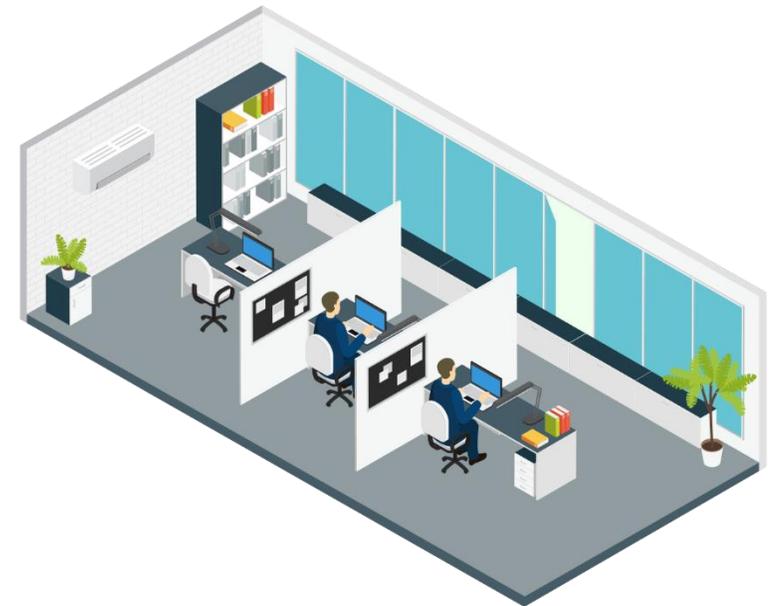
- **Hände** mit hautschonenden Flüssigseifen **reinigen** und Handtuchspender zur Verfügung stellen
- **ausreichende Reinigungsmöglichkeiten** und **Hygienemaßnahmen ermöglichen**; ggf. die **Reinigungsintervalle** anpassen (insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume)
- **regelmäßige Reinigung** von **Türklinken** und **Handläufen**
- **Tische und Stühle** in Pausenräumen und Kantinen ausreichend **auseinanderstellen**
- **Vermeidung von Warteschlangen** bei der Essensaus- und Geschirrrückgabe sowie an der Kasse
- **Kennzeichnen/Markieren** von **Abstandslinien auf dem Fußboden**
- ggf. **Kantinen- und Essensausgabezeiten** erweitern
- **Schließung von Kantinen** in Ausnahmefällen ebenfalls denkbar



## Lüftung:

- in geschlossenen Räumen kann die **Anzahl von Krankheitserregern** in der Raumluft steigen
- deshalb **regelmäßig lüften**, um die Zahl möglicherweise vorhandener erregerhaltiger, feinsten Tröpfchen in der Luft zu reduzieren
- das **Übertragungsrisiko** über Raumlufttechnische Anlagen (RLT) wird insgesamt als gering eingestuft

Von einer Abschaltung der RLT wird, insbesondere in Räumen, in denen Infizierte behandelt werden oder mit infektiösen Materialien hantiert wird, momentan abgeraten (kann zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen).



## Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen, Landwirtschaft, Außen- und Lieferdienste, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs (TEIL 1):

- bei arbeitsbezogenen (Kunden-)Kontakten außerhalb der Betriebsstätte **Abstände von mindestens 1,5 Meter** einhalten – wenn möglich
- Prüfung: einzelntes Arbeiten ohne Gefährdung möglich?
- andernfalls: **kleine, feste Teams** (z. B. 2 bis 3 Personen), um wechselnde Kontakte innerhalb der Betriebsangehörigen bei Fahrten und Arbeitseinsätzen außerhalb der Betriebsstätte zu reduzieren
- zusätzlich sind für diese Tätigkeiten Einrichtungen zur häufigen **Handhygiene** in der Nähe der Arbeitsplätze zu schaffen
- **Zusatzausstattung** der Firmenfahrzeuge:
  - Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion
  - Papiertücher
  - Müllbeutel



## Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen, Landwirtschaft, Außen- und Lieferdienste, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs (TEIL 2):

- **Vermeidung der gleichzeitigen Nutzung** von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte bei betrieblich erforderlichen Fahrten
- **idealerweise festgelegte Nutzung/Zuweisung** der Fahrzeuge, um eine gleichzeitige oder nacheinander erfolgende Nutzung möglichst zu beschränken
- **regelmäßige Reinigung** der Fahrzeuginnenräume – insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen
- **Reduzierung aller Fahrten** zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung; entsprechende **Tourenplanungen optimieren**
- **Transport- und Lieferdienste: Möglichkeiten zur Nutzung sanitärer Einrichtungen** berücksichtigen, denn auf Grund der aktuellen Schließung vieler öffentlich zugänglicher Toiletten und Waschräume ist vor allem die Handhygiene nur sehr eingeschränkt möglich



## Infektionsschutzmaßnahmen Sammelunterkünfte (TEIL 1):

- Bildung von möglichst **kleinen und festen Teams** für die Unterbringung in Sammelunterkünften
- **pro Team** sind – wenn möglich – **eigene Gemeinschaftseinrichtungen** (z. B. Sanitärräume, Küchen oder Gemeinschaftsräume) einzurichten; diese Maßnahme soll zusätzliche Belastungen durch die schichtweise Nutzung und die damit verbundene notwendige Reinigung durch unterschiedliche Teams vermeiden
- eine **Einzelbelegung von Schlafräumen** wird empfohlen; Mehrfachbelegungen sind grundsätzlich nur für Partner bzw. enge Familienangehörige zulässig



## Infektionsschutzmaßnahmen Sammelunterkünfte (TEIL 2):

- **zusätzlich sind Räume für die frühzeitige Isolierung infizierter Personen bereitzustellen**
- **die Unterkunftsräume sind regelmäßig zu lüften und zu reinigen**
- **für die Küchen der Unterkunft sind Geschirrspüler empfohlen, da die Desinfektion des Geschirrs Temperaturen über 60°C erfordert; gleiches gilt für Waschmaschinen – in allen anderen Fällen ist ein regelmäßiger Wäschedienst zu organisieren**



### Home Office:

- Büroarbeiten sind – wenn möglich – ins **Homeoffice** zu verlagern
- dies gilt insbesondere dann, wenn die Schutzabstände für mehrere Personen zu gering sind
- zusätzlich können Beschäftigte im Homeoffice ihren **Betreuungspflichten** nachkommen (z. B. bei Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen)



### Dienstreisen und Meetings:

-  Reduzieren Sie **Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen** (bspw. Meetings)!
-  Bieten Sie **alternative Telekommunikationsverfahren**, wie Video- und Telefonkonferenzen an!
-  Achten Sie bei erforderlichen Präsenzveranstaltungen auf einen ausreichenden **Abstand zwischen den Teilnehmern!**



## Zwischenfrage II

Bitte beantworten Sie die Zwischenfrage richtig, um zum nächsten Teil der Unterweisung zu gelangen.

**Auf was ist bei der Arbeitsplatzgestaltung unbedingt zu achten?**

*(bitte anklicken)*



Achtung  
Aktion

Es ist notwendig, die Beschäftigten in regelmäßigen Abständen zu ihrem Wohlbefinden zu befragen. Das Feedback gibt Aufschluss über deren Gesundheitszustand.

Es muss genügend Abstand (mind. 1,5 Meter) zu anderen Personen eingehalten werden, andernfalls müssen alternative Schutzmaßnahmen getroffen werden.

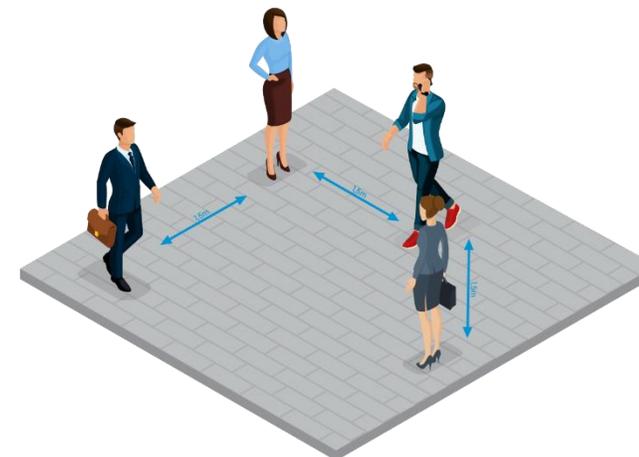
### Sicherstellung ausreichender Schutzabstände:

- **ausreichend Abstand** sollte auch bei der Nutzung von Treppen, Türen und anderen Verkehrswegen eingehalten werden



Markieren Sie **Schutzabstände** von Stehflächen bspw. mit Klebeband an Orten, an denen Personenansammlungen entstehen können (Kantine, Aufzüge, Zeiterfassung, etc.)!

- wenn mehrere Personen zusammenarbeiten müssen (z. B. in der Montage), sollte der **Mindestabstand von 1,5 Metern** gewährleistet sein
- sollte dies nicht möglich sein, müssen **alternative Vorkehrungen**, wie das Tragen von Schutzmasken, getroffen werden



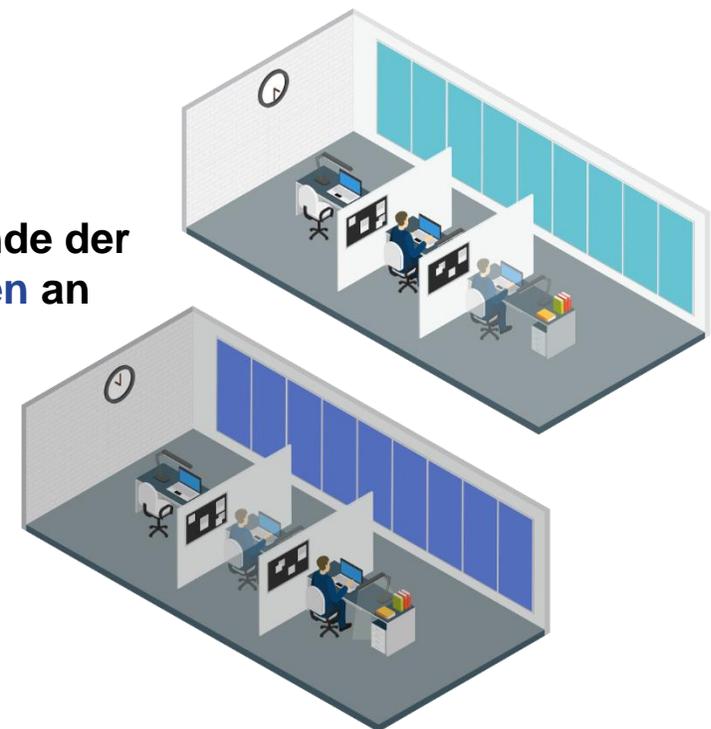
### Arbeitsmittel & Werkzeuge:

- **Arbeitsmittel und Werkzeuge sollten personenbezogen genutzt werden**
- **nach Möglichkeit die Arbeitsgeräte regelmäßig reinigen, vor allem vor der Übergabe an Kollegen**
- **andernfalls sollten Schutzhandschuhe getragen werden – vorausgesetzt, dass durch deren Nutzung keine zusätzlichen Gefahren entstehen**
- **hierbei sollten sowohl die Tragezeitbegrenzung der Handschuhe als auch individuelle Dispositionen (z. B. Allergien) berücksichtigt werden**



### Arbeitszeit- und Pausengestaltung:

- **Vermeidung von Menschenansammlungen** in gemeinschaftlich genutzten Räumen durch Maßnahmen der zeitlichen Entzerrung (z. B. Schichtarbeit, versetzte Pausen- und Arbeitsseiten)
- Schichtpläne sollten so aufgestellt werden, dass möglichst dieselben Personen zusammenarbeiten; damit wird der **innerbetriebliche Personenkontakt** noch einmal wesentlich **verringert**
- organisatorische Maßnahmen sollten auch für den Beginn und das Ende der Arbeitszeit getroffen werden, um eine **Ansammlung mehrerer Personen** an einem Ort (z. B. in Umkleideräumen) zu **vermeiden**



### Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA:

-  Achten Sie darauf, dass **Persönliche Schutzausrüstung (PSA)** sowie **Arbeitsbekleidung** ausschließlich **personenbezogen genutzt** werden!
-  Stellen Sie sicher, dass eine **personenbezogene Aufbewahrung** von PSA und Arbeitsbekleidung getrennt von der Alltagskleidung möglich ist!
  - eine **regelmäßige Reinigung** der Arbeitsbekleidung ist notwendig
  - sofern zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel ausgeschlossen werden können, sollte den Mitarbeitern gestattet sein, ihre **Arbeitskleidung zuhause an- und auszuziehen**; das verringert noch einmal zusätzlich den Kontakt zwischen den Mitarbeitern

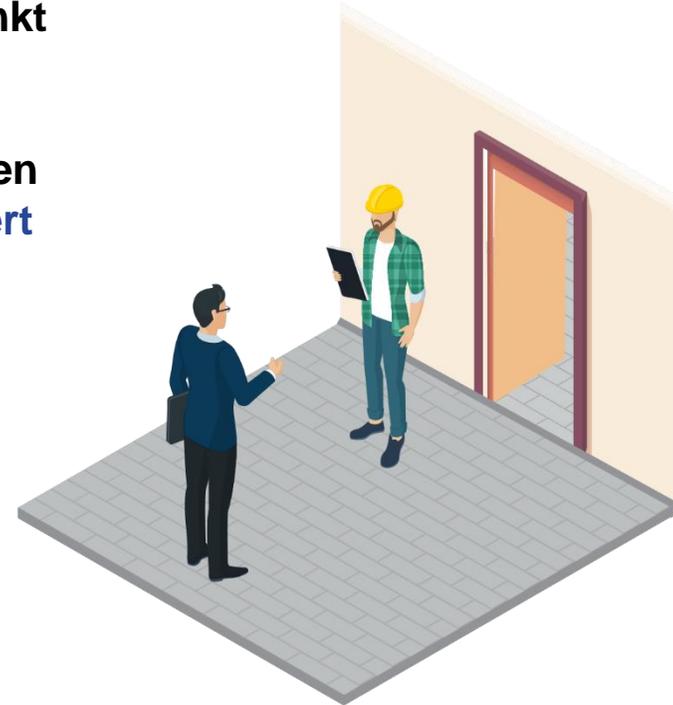


### Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände:

- der **Zutritt** betriebsfremder Personen sollte **auf ein Minimum reduziert** werden

 **Dokumentieren** Sie sowohl die Kontaktdaten als auch den Zeitpunkt des Zutritts bzw. Verlassens externer Personen!

 **Stellen Sie sicher**, dass externe Personen über die im Unternehmen geltenden **Maßnahmen bezüglich des Infektionsschutzes informiert** werden!



### Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle (TEIL 1):

-  Treffen Sie **Regelungen**, um Verdachtsfälle rasch aufklären zu können!
-  Weisen Sie Ihre Mitarbeiter auf die **Anzeichen (Fieber, Husten & Atemnot)** einer Infektion hin, um im Bedarfsfall schnell handeln zu können!
-  Stellen Sie hierfür sicher, dass eine **kontaktlose Fiebermessung** im Unternehmen möglich ist!
  - sollten Mitarbeiter Symptome aufweisen, müssen diese die Arbeitsstätte umgehend verlassen bzw. **zu Hause bleiben**



### Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle (TEIL 2):

- **telefonisch** sollten sich die betroffenen Personen bei einem **Arzt** oder dem **Gesundheitsamt** melden
- **bis zur endgültigen Diagnose**, sollte von einer **Arbeitsunfähigkeit** des Mitarbeiters ausgegangen werden
- in der **betrieblichen Pandemieplanung** sollten Regelungen festgehalten werden, wie die **Kontaktpersonen eines positiv getesteten Mitarbeiters** ermittelt und über das Infektionsrisiko informiert werden können



### Psychische Belastungen durch Corona minimieren:

- **durch die Corona-Krise sind nicht nur Unternehmen bedroht, sondern auch ihre Mitarbeiter**
- **soziale Distanzierung, hohes Arbeitsvolumen und Konflikte mit Kunden können zu psychischen Belastungen der Mitarbeiter führen**
- **vor diesem Hintergrund sollten Unternehmen das Gefährdungspotential mittels einer Gefährdungsbeurteilung ermitteln und daraus resultierende Schutzmaßnahmen aufstellen**



## Zwischenfrage III

Bitte beantworten Sie die Zwischenfrage richtig, um zum nächsten Teil der Unterweisung zu gelangen.

**Auf was ist bei der Verwendung von Werkzeugen in besonderem Maße zu achten?**

*(bitte anklicken)*



Achtung  
Aktion

Werkzeuge sollte nur  
personenbezogen genutzt werden.

Auf den Einsatz von Werkzeugen  
ist weitestgehend zu verzichten.



## Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA):

- kann an bestimmten Orten der Mindestabstand nicht gewährleistet werden, sollten **Mund-Nase-Bedeckungen** zur Verfügung gestellt werden
- in risikoreichen Arbeitsbereichen sollten die Mitarbeiter **persönliche Schutzausrüstung** tragen



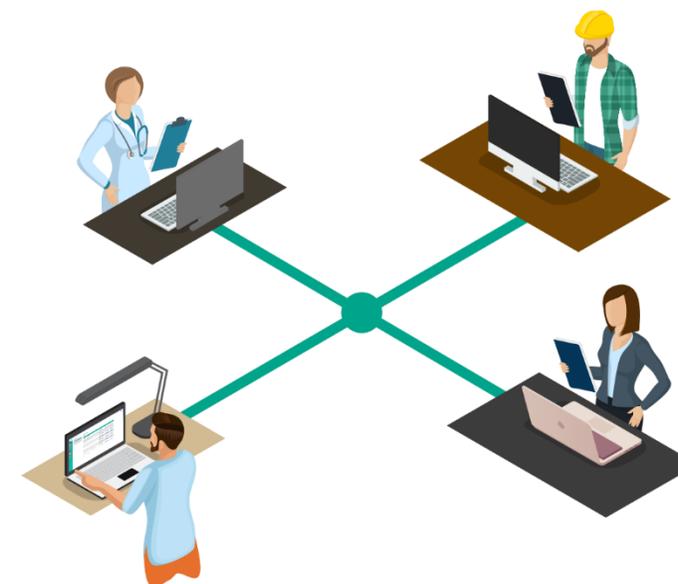
### Unterweisung und aktive Kommunikation:

- **regelmäßige Kommunikation** über festgelegte Präventions- und Schutzmaßnahmen an die Mitarbeiter
- **zentrale Unterweisung** von Führungskräften sorgt für Handlungssicherheit
- Schutzmaßnahmen und Hinweise **verständlich erklären** (z. B. durch Hinweisschilder, Bodenmarkierungen, Aushänge etc.)
- **Einhaltung** persönlicher und organisatorischer **Hygieneregeln** (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA)



### Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen:

- **Arbeitsmedizinische Vorsorge durch Betriebsarzt anbieten bzw. ermöglichen**
- **diese kann auch telefonisch erfolgen**
- **neben individueller Beratung aufgrund Vorerkrankung oder individueller Disposition können auch Ängste und psychische Belastungen besprochen werden**
- **bei unzureichenden „normalen“ Arbeitsschutzmaßnahmen kann der Betriebsarzt auch weitere Schutzmaßnahmen vorschlagen (bis hin zu Tätigkeitswechsel)**



## Rückkehr zur Arbeit nach einer SARS-CoV-2-Infektion oder COVID-19-Erkrankung:

- Arbeitnehmer müssen nach ihrer Rückkehr alle Information über **aktuelle Schutzmaßnahmen im Betrieb erhalten**.
- Der Arbeitgeber ist laut § 167 Absatz 2 SGB IX verpflichtet, Arbeitnehmern ein **betriebliches Eingliederungsmanagement** anzubieten, wenn diese in den letzten 12 Monaten mehr als 6 Wochen arbeitsunfähig geschrieben waren.
- Arbeitnehmer müssen im Falle einer Erkrankung keine Krankheitssymptome oder Diagnosen gegenüber dem Arbeitgeber bekanntgeben.
- Das Gesundheitsamt übermittelt dem Arbeitgeber erforderliche Informationen im Rahmen der Quarantäneveranlassung.
- Die Identität des infizierten Mitarbeiters ist vom Arbeitgeber soweit es geht zu schützen.

## Zwischenfrage IV

Bitte beantworten Sie die Zwischenfrage richtig, um zum nächsten Teil der Unterweisung zu gelangen.

**Wann sollte die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) angelegt werden?**

*(bitte anklicken)*



Achtung  
Aktion

Die PSA ist vor Arbeitsbeginn anzulegen und muss bis zum Feierabend getragen werden.

Die Beschäftigten sollten in risikoreichen Arbeitsbereichen die PSA anlegen.

**Das BMAS wird ggf. notwendige Anpassungen an den vorliegenden Arbeitsschutzstandards vornehmen. Hier kann es unter Umständen auch zu branchenspezifischen Konkretisierungen und Ergänzungen kommen.**

**Bei Bedarf können Sie sich auf den entsprechenden Webseiten informieren:**

**<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/einheitlicher-arbeitsschutz-gegen-coronavirus.html>**

 **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!** 



**iManSys**<sup>®</sup>  
HSQE Compliance-Management-Software

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**[www.domeba.de](http://www.domeba.de)**



**Folgende Quellen wurden zu Rate gezogen und sind für weitere Informationen hilfreich:**

***Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:***

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/neue-sars-cov-2-arbeitsschutzregel.html>

**Folgende Bildquellen wurden für die weitere Bildbearbeitung herangezogen:**

**Shutterstock:**

Polina Vari; PROKOPEVA IRINA; Veronika Yeroshenko; Macrovector; Macievsky; tele52; Grimgram; ectoPot; MicroOne; Mushakesa

**Die Unterweisungsinhalte wurden sehr sorgfältig in Zusammenarbeit mit Fachkräften für Arbeitssicherheit erstellt.**

**Dennoch übernimmt die domeba distribution GmbH keine Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit der bereitgestellten Unterweisungen.**

**Bitte beachten Sie, dass von den hier gezeigten Inhalten z. B. aufgrund:**

**für den konkreten Fall geltenden gesetzlichen oder behördlichen Regelungen, den Vorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger oder ähnlich gelagerter Institutionen,**

**der besonderen betrieblichen Situation,**

**der entsprechenden Gefährdungsbeurteilung,**

**den Anweisungen Ihres Arbeitgebers oder sonstiger mit der Aufsicht und/oder Verantwortung der Sicherheit beauftragter Personen**

**abweichende Regelungen gelten können und i. d. R. Vorrang haben. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Informationen und ergänzende Unterweisungen stets an Ihren Vorgesetzten.**

**Wir als Anbieter sind stets bestrebt, die Unterweisungsinhalte auf dem aktuellen Stand der gesetzlichen Informationen zu halten und möchten bewährte Tipps aus der Praxis geben.**

**Für Hinweise sowie Änderungsvorschläge zu den Inhalten können Sie uns jederzeit unter folgender E-Mail-Adresse erreichen: [support@domeba.de](mailto:support@domeba.de)**

**Sollten Sie die Power-Point-Datei als Vorlage für Ihre eigenen Unterweisungen nutzen wollen, berücksichtigen Sie bitte die Lizenzbestimmungen von shutterstock.**

**Hier finden Sie die aktuellen Lizenzvereinbarungen:**

**<https://www.shutterstock.com/de/license>**

**WICHTIG: Die aktuelle Lizenzverwendung untersagt ausdrücklich eine kommerzielle Verbreitung unserer Inhalte.**



## Am Ende der Unterweisung haben Sie folgende Optionen:

- Sie können die Unterweisung wiederholen.



Schulung wiederholen